

Hausarbeit zur Vorlesung „Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie“**1. Aufgabe** (Gewichtung 25%)

Erläutern Sie das Konzept des zivilen Ungehorsams von John Rawls, das er in seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ entwirft.

2. Aufgabe (Gewichtung 75%)

A arbeitet als Behandlungsassistentin in einer Zahnarztpraxis. Sie unterliegt als Angehörige eines Gesundheitsberufs der Pflicht, einen Nachweis über die vollständige Covid-19-Impfung, einen Covid-19-Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis über die Impfunfähigkeit zu erbringen (§ 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. h iVm. Abs. 2 S. 1 IfSG). A kam der Aufforderung ihrer Arbeitgeberin nicht nach, einen Nachweis bis zum 15. März 2022 zu erbringen. Dies teilte die Arbeitgeberin dem Gesundheitsamt mit. Das zuständige Gesundheitsamt forderte die A mit Bescheid vom 15. April 2022 auf, bis zum 15. Mai 2022 einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Nach fruchtlosem Ablauf der angemessenen Frist untersagte das zuständige Gesundheitsamt der A mit Bescheid vom 1. Juni 2022 gem. § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG, ab 1. Juli 2022 einer Tätigkeit in der Zahnarztpraxis nachzugehen. Der Bescheid wird damit begründet, dass die Impfpflicht für Mitarbeitende in Gesundheitsberufen und deren Durchsetzung notwendig sei, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in der Corona-Pandemie aufrechtzuerhalten und so die Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Gruppen zu schützen. A legte fristgerecht Widerspruch gegen den Bescheid vom 1. Juni 2022 ein. Der Widerspruch hat gem. § 20a Abs. 5 S. 4 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Bescheid trotz Widerspruch befolgt werden muss. Eine Verfassungsbeschwerde von anderen Mitarbeitenden in Gesundheitsberufen unter anderem gegen die Nachweispflicht und die Möglichkeit einer Tätigkeitsuntersagung gem. § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. h iVm. Abs. 2 S. 1 sowie Abs. 5 S. 3 IfSG war erfolglos (BVerfG, Beschluss vom 27. April 2022, 1 BvR 2649/21).

A widersetzte sich dem Bescheid vom 1. Juni 2022 und erschien ab 1. Juli 2022 täglich mit dem Nachweis eines negativen Coronatests weiterhin in der Praxis zur Arbeit. Sie trug dabei einen Button „*Gesund. Getestet. Gefeuert. Kein Impfwang im Gesundheitswesen!*“ des Vereins der Gesundheitsfachkräfte gegen die einrichtungsbezogene Impfpflicht. A wollte damit ihren Protest gegen die Impfpflicht in Gesundheitsberufen zum Ausdruck bringen, die sie für eine erhebliche Verletzung ihrer grundrechtlich geschützten Freiheitsrechte hält. Sie befürchtete zudem, dass sie bei Nichterscheinen mangels Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung nicht mehr bezahlt und entlassen werden könnte.

Abwandlung: Ab dem 15. Juli 2022 erschien A mit einem anderen Button desselben Vereins, auf dem unter einer durchgestrichenen Spritze stand: „*Willkommen in der Diktatur. Diese Regierung muss weg!*“

Erörtern Sie, ob es sich bei den Verhaltensweisen der A um berechtigten zivilen Ungehorsam im Sinne des Ansatzes von John Rawls handelt. Eine Grundrechtsprüfung ist nicht vorzunehmen.

Bearbeitervermerk

Die Arbeit darf (ohne Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) **einen Umfang von 18 Seiten nicht überschreiten** (Schriftart: Times New Roman; Schriftgröße: 12 pt; Zeilenabstand: 1,5; Fußnoten: 10 pt, einzeilig; 1/3 Rand links).

Beachten Sie den „**Leitfaden zur Erstellung studentischer Hausarbeiten**“ (Download auf der Homepage des Fachbereichs).

Spätester Abgabetermin ist 30. September 2022. Die Arbeit ist in **Papierform** abzugeben. Eine Abgabe in elektronischer Form ist nicht zulässig.

Die Abgabe kann zum einen **im Sekretariat** der Professur (RuW 4.128) während der Sprechzeiten erfolgen (dienstags und mittwochs von 9:00 Uhr bis 11.30 Uhr; etwaige Änderungen werden auf der Website der Professur angegeben). Zum anderen kann die Arbeit **per Post** abgegeben werden (Sekretariat Professur Brunhöber, Fachbereich Rechtswissenschaft, Goethe-Universität, 60629 Frankfurt a.M.). Für die rechtzeitige postalische Zusendung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Das Einwerfen in das Postfach an der Universität ist nicht zulässig.

Für die **ordnungsgemäße Abgabe** ist **zusätzlich ein elektronisches Exemplar** nur des Gutachtens (ohne Titelblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) als Word-Dokument zur Plagiatskontrolle unter <http://www.jura.uni-frankfurt.de/e-center> **fristgerecht** bis 30. September 2022 **hochzuladen**. Für das Hochladen im E-Center wird ein gültiger Account des Hochschulrechenzentrums benötigt, der rechtzeitig einzurichten und freizuschalten ist.

Unten finden Sie § 20a IfSG in Auszügen.

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)
§ 20a Immunitätsnachweis gegen COVID-19**

(1) Folgende Personen müssen ab dem 15. März 2022 über einen Impf- oder Genesenennachweis nach § 22a Absatz 1 oder Absatz 2 verfügen:

1. Personen, die in folgenden Einrichtungen (...) tätig sind: (...)

h) Arztpraxen, Zahnarztpraxen, (...)

Satz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

(2) Personen, die in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen (...) tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung (...) bis zum Ablauf des 15. März 2022 folgenden Nachweis vorzulegen:

1. einen Impfnachweis nach § 22a Absatz 1,

2. einen Genesenennachweis nach § 22a Absatz 2, (...)

4. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Wenn der Nachweis nach Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt wird, (...) hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung (...) unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung (...) befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln. (...)

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen haben dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung (...) befindet, auf Anforderung einen Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 vorzulegen. (...) Das Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz der Anforderung nach Satz 1 keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt (...), untersagen, dass sie die dem Betrieb einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtung (...) dienenden Räume betritt oder in einer solchen Einrichtung (...) tätig wird. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vom Gesundheitsamt nach Satz 2 erlassene Anordnung oder ein von ihm nach Satz 3 erteiltes Verbot haben keine aufschiebende Wirkung. (...)

(8) Durch die Absätze 1 bis 5 wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Hinweis: Einzelregelungen des § 20a IfSG sind bußgeldbewehrt (§ 73 Abs. 1a Nr. 7e bis 7h IfSG).